

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 34 (1937)

Heft: 3

Rubrik: Bundesrätliche Entscheide in Sachen interkantonaler Streitfälle über die
Auslegung des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

großen Fürsorgeverbänden veranstalteten Spezialkurse für einzelne Fürsorgegebiete weiter bestehen.

Es bleibt nun nur noch die u. E. von Dr. Frey richtig gekennzeichnete Aufgabe zu lösen. Sie geht dahin, daß etwa an einem Nachmittag im Winter oder auch an mehreren, die Armenpfleger eines Bezirks, ev. auch die Interessenten und Interessentinnen der freiwilligen Armenfürsorge und der andern Fürsorgegebiete an einem zentralen Orte zusammenberufen und in einem Schulzimmer oder Gemeindegemeinschaftssaal Fürsorgefälle aus der Praxis besprechen würden. Weiter wäre ein erfahrener Fürsorger, der bereit sein müßte, auch alle an ihn gerichteten Fragen sachgemäß zu beantworten. Er würde die ihm vorgelegten Fälle oder solche, die er aus seiner eigenen Praxis mitgebracht hat, gründlich erörtern, auf einige, in allen Fürsorgefällen geltende Grundsätze (rasche Hilfe, gründliche Untersuchung und Abklärung jedes Falles an Hand eines Fragebogens) hinweisen, die zu ergreifenden verschiedenen Maßnahmen namhaft machen, auf andere Hilfsquellen und in Betracht kommende Fürsorgeorganisationen, mit denen zusammengearbeitet werden sollte, aufmerksam machen usw.

Wir sind fest überzeugt, daß durch solche ungezwungene mündliche Besprechung und freundliche Raterteilung eine nicht zu unterschätzende Verbesserung der praktischen Armenfürsorge erzielt werden könnte, und möchten deshalb den kantonalen Armendirektionen nahelegen, einen Versuch zu machen mit der Veranstaltung von solchen bezirks- oder kreisweisen armenpflegerischen Besprechungstagen. Da der Staat in den meisten Kantonen die Gemeinden zur Erfüllung ihrer armenpflegerischen Aufgaben unterstützt und er überall ihre Tätigkeit überwacht, kann es ihm nicht gleichgültig sein, wie jene gelöst werden. So hätte er denn auch das Recht, die Teilnahme an solchen Beratungstagen obligatorisch zu erklären. Große Kosten dürften ihm aus diesen Veranstaltungen nicht erwachsen. Und in jedem Kanton ließe sich sicherlich ein erfahrener älterer Armenfürsorger finden, der sich als Fürsorgeberater im oben angedeuteten Sinne eignete. Sollte das aber nicht der Fall sein, so sind wir gerne bereit, eine passende Persönlichkeit zu nennen, wie wir auch sonst es begrüßen würden, wenn unser Rat und unsere Sachkenntnis in Anspruch genommen würden.

Unsere Statuten machen es uns zur Pflicht, eine „fortschrittliche Gestaltung und Entwicklung des Armenwesens zu fördern“. Wir hoffen sehr, daß das auch durch die Veranstaltung von armenpflegerischen Besprechungen in kleinerem Kreise geschehen möge.

Für die ständige Kommission der Schweiz. Armenpflegerkonferenz:

Der Präsident: Otto Lörtscher, Pfr., Kant. Armeninspektor, Bern.

Der Aktuar: A. Wild, a. Pfr., Zürich 2.

Bundesrätliche Entscheide in Sachen interkantonalen Streitfälle über die Auslegung des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung.

XCH.

Für bildungsfähige Kinder endet der Konkordatswohnsitz mit der Versorgung in einer Anstalt, bleibt aber maßgebend für die Verteilung der Versorgungskosten (Art. 16,1). Die Aufgabe des bisherigen Wohnsitzes durch das Familienhaupt ändert an dieser Verteilung nichts. (Bern c. Aargau i. S. L. M.-F. von B. (Bern), wohnhaft in M. (Bern), vorher in Z. (Aargau) vom 5. Dezember 1935.)

Begründung:

Der Vater L. M. hatte im Kanton Aargau selbständigen Konfordatswohnsitz. Der Wohnsitz der Ehefrau und der Kinder richtete sich nach demjenigen des Vaters und Familienhauptes; Ehefrau und Kinder hatten im Kanton Aargau abgeleiteten Wohnsitz. Für die Kinder Ruth und Eduard endigte dieser abgeleitete Wohnsitz mit dem Zeitpunkte der Anstaltsversorgung; er blieb aber weiterhin maßgebend für die Verteilung der Versorgungskosten. Hieran konnte die Tatsache nichts mehr ändern, daß während des Anstaltsaufenthaltes der Kinder das Familienhaupt den bisherigen Wohnkanton verließ, wodurch sein dortiger Konfordatswohnsitz endigte; denn der Konfordatswohnsitz der Kinder hatte schon vorher geendet (vgl. den Entscheid des Bundesrates vom 9. Oktober 1936, i. S. Appenzell J.-Rh. gegen Solothurn, betr. Kurt Federer, sowie die dort angeführten früheren Entscheide, s. „Armenpfleger“ 1937, S. 5). Diese Lösung entspricht der feststehenden Spruchpraxis des Bundesrates; zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen wird für die Begründung dieser Rechtsprechung auf die angeführten Vorentscheide ausdrücklich verwiesen, wo ausführlich dargelegt ist, wie der Bundesrat dazu kam, unter der Herrschaft des gegenwärtig geltenden Konfordates diese Lösung als die richtige zu wählen.

Herr Regierungsrat Im Hof, Basel, gelangt in seinem Aufsatz, im „Armenpfleger“ vom 1. Mai 1936, auf den sich Aargau beruft, für die Frage der in einer Anstalt versorgten Personen mit bisherigem abgeleitetem Wohnsitz zu einer entgegengesetzten Lösung. Der Aufsatz enthält wertvolle Darlegungen und hat in den Vorarbeiten zur Revision des Konfordates gebührende Beachtung gefunden. Der Bundesrat erachtet es jedoch nicht als angezeigt, für die kurze Zeit, während welcher voraussichtlich das gegenwärtige Konfordat noch Geltung hat, von der bisherigen Rechtsprechung abzugehen.

Gemäß bisheriger Rechtsprechung hat, wie oben ausgeführt, das Verlassen des bisherigen Wohnkantons durch das Familienhaupt an der Beitragspflicht des Wohnkantons für die Kosten der Anstaltsversorgung der Kinder Ruth und Eduard M. nichts geändert.

Beschluß: Der Refurs wird gutgeheißen, der Beschluß des Regierungsrates des Kantons Aargau vom 24. Juli 1936 aufgehoben. Die Kosten für die Anstaltsversorgung der Kinder Ruth und Eduard M. sind gemäß Art. 16, Absatz 1, des Konfordates während der ganzen Dauer der Versorgung von den Kantonen Bern und Aargau zu tragen.

Voraussetzungen und Geltendmachung des Refundationsanspruches beim Tode des Unterstügten; unbegründete Verjährungseinrede. (Entscheide des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt vom 17. August 1934 und des Verwaltungsgerichts vom 20. November 1934.)

1. Das Bürgerliche Waisenhaus leistete in den Jahren 1874 bis 1878 an eine Minderjährige Unterstügungen im Gesamtbetrage von 819 Fr. Die Unterstügte, die sich in der Folge verheiratet hatte, erbte von ihrem im Jahre 1914 verstorbenen Ehemann Fr. 11667.55. Bei ihrem eigenen Tode im Jahre 1933 hinterließ sie ihrem Neffen als Alleinerben ein Reinvermögen von rund 20 000 Fr. Als das Waisenhaus von ihm die an dessen Tante seiner Zeit geleisteten Unterstügungen im Nachlassverfahren zurückverlangte, erhob dieser die Einrede der Verjährung; das Waisenhaus hätte seine Forderung im Jahre 1914 geltend machen sollen, als die Unterstügte ihren Ehemann beerbt habe. Im übrigen sei er außerstande, den Unterstügbetrag zurückzuerstatten, da die Erbschaft in der Hauptsache aus einer Liegenschaft bestanden habe; das Barvermögen sei durch die Erbschaftssteuer bereits aufgebraucht. Das